

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung touristischer Projekte**

Erl. d. MW v. 17. 9. 2020 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 24. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tourismus“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Angebotsstrukturen“ die Worte „oder zur Anpassung an die Folgen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Außerdem wird das Ziel verfolgt, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Die Gewährung einer Zuwendung nach den Nummern 2.5, 5.2 Abs. 2 und Nummer 5.6 setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient insoweit zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. In den in Satz 4 genannten Fällen können Landesmittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewilligt werden. Konkretes Ziel ist dabei, die Umsetzung von bereits laufenden oder geplanten Projekten sicherzustellen oder zu ermöglichen. Außerdem sollen Projekte unterstützt werden, die aufgrund

der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgen. Die Tourismuswirtschaft war und ist unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Auch die öffentlichen Akteure haben durch die COVID-19-Pandemie erhebliche Einnahmeverluste erlitten. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste z. B. durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können. Daher ist zu befürchten, dass geplante oder auch bereits begonnene Projekte nicht umgesetzt und/oder abgeschlossen werden können, sollten die Förderquoten nicht erhöht werden. Dies gilt es zu vermeiden, damit die Tourismuswirtschaft wieder zu ihrer alten Stärke zurückfinden kann. Um die Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen zu stabilisieren, sollen außerdem Projekte unterstützt werden, die der Anpassung an die Nach-Corona-Zeit dienen.“

- b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABI. EU Nr. L 156 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABI. EU Nr. L 215 S. 3),“ ersetzt und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(ABI. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABI. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Es wird der folgende dritte Spiegelstrich eingefügt:
 - „— bei der Gewährung einer Zuwendung mit Bezug zur COVID-19-Pandemie die Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) —
im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 die Entwicklung und Umsetzung digitaler und/oder sonstiger touristischer Maßnahmen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgen,“.

b) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

3. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und 2.5“ wird durch die Angabe „bis 2.6“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei einer Förderung auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind für die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten die Bestimmungen im dortigen § 2 Abs. 6 zu beachten.“

b) Es wird die folgende Nummer 4.5 angefügt:

„4.5 Sofern für bereits bewilligte und noch nicht abgeschlossene Projekte aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Nachbewilligung gewährt werden soll, weil ein Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen, die Mittel nicht von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden und die Umsetzung des Projekts dadurch gefährdet ist, muss der Antragsteller dies glaubhaft versichern und nachvollziehbar erläutern.“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert.

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2.5“ durch die Worte „den Nummern 2.5 und 2.6“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Nachrangig können ergänzend oder alternativ Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden. In diesem Fall kann der Fördersatz für Projekte nach den Nummern 2.1 bis 2.4 um bis zu 30 Prozentpunkte und die Höchstfördersumme in allen Fällen auf 200 000 EUR erhöht werden. Sofern Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, sollen diese bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden. Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert und nachvollziehbar erläutert, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Zuwendung nicht durchgeführt werden würde. In allen Fällen sind beihilferechtliche Regelungen vorrangig zu beachten.“

b) Es wird die folgende Nummer 5.6 angefügt:

„5.6 Bei bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Vorhaben kann die bewilligte Zuwendung aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19 Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen.

Eine Nachbewilligung nach Absatz 1 kommt nur bis zu der Höhe in Betracht, in der der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen. Sofern Mittel von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei der Festsetzung der Nachbewilligung zu berücksichtigen. Beihilferechtliche Bestimmungen sind in jedem Fall zu beachten. Die bewilligte

Zuwendung einschließlich Nachbewilligung darf 200 000 EUR nicht überschreiten. Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollen bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden.

Für etwaige Nachbewilligungen aus anderen Gründen gilt Nummer 5.2.“

6. Der Nummer 6.6.1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können alternativ auf die Kleinbeihilfenregelung 2020 gestützt werden. Die Bewilligungsstelle stellt in diesem Fall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.3 wird die Angabe „Nummer 2.5“ durch die Angabe „Nummer 2.6“ ersetzt.

b) Der Nummer 7.4 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 ist der Bezug zur COVID-19-Pandemie zu erläutern.“

c) Der Nummer 7.5 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 gilt kein Antragsstichtag.“